



ENDBENUTZER-LIZENZVERTRAG (End User Licence Agreement) für WinMOD® Software

SOFTWAREPRODUKTLIZENZ

1. DEFINITIONEN

- LIZENZGEBER:** Mewes & Partner GmbH
Neuendorfstraße 23 B
16761 Hennigsdorf
- SOFTWARE:** Der Begriff „SOFTWARE“ umfasst die Computersoftware unter der Marke WinMOD®, die diesbezüglichen Medien, Druckmaterialien, Anwendungen, Anwendungsdokumentationen, elektronischen Anleitungen und alle sonstigen zum Produkt gehörenden Publikationen. Ebenfalls vom Begriff „SOFTWARE“ umfasst sind alle Updates und Upgrades zum Ausgangsprodukt.
- COMPUTER:** Der Begriff „COMPUTER“ bezieht sich in diesem EULA auf ein einzelnes „Computersystem“.
- VERWENDUNGSZWECK:** Die SOFTWARE dient der Simulation zu Testzwecken; mit der SOFTWARE soll ein digitales Abbild von Maschinen und (Produktions-)Anlagen im Sinne einer virtuellen Inbetriebnahme erstellt werden. Die SOFTWARE ist nicht für den Realbetrieb, das heißt, für den Einsatz in echten Maschinen und (Produktions-)Anlagen bestimmt.

2. GELTUNGSBEREICH

- 2.1. Diese Softwarelizenz gilt für die WinMOD®- Systemsoftware, WinMOD®- AddOns, WinMOD®- Konfigurationen, WinMOD®- SIMLINE und WinMOD® Programmbibliotheken gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- 2.2. Installations- und Konfigurationsleistungen sind nicht Gegenstand dieses EULAs.

3. LIZENZGEWÄHRUNG

Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer unter der Voraussetzung, dass er alle Bestimmungen dieses EULAs einhält, die folgenden Rechte:

3.1. Rechteeinräumung

Der Lizenznehmer erhält, mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises, ein nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der SOFTWARE im in diesem EULA eingeräumten Umfang.

Die SOFTWARE darf maschinenunabhängig auf beliebig vielen COMPUTERN installiert, aber mittels Lizenzstecker (Dongle) jeweils zur selben Zeit nur auf einem einzigen COMPUTER und nur durch eine natürliche Person betrieben werden. Hierfür wird dem Lizenznehmer ein Lizenzstecker (USB-Stick mit Dongle-Programm) überlassen, der den vertrags- und

lizenzgerechten Betrieb der SOFTWARE im vereinbarten Umfang gestattet. Eine gleichzeitige Nutzung durch maximal die Anzahl natürlicher Personen, die der Anzahl der vom Lizenznehmer erworbenen Lizenzen (Lizenzstecker) entspricht, ist möglich.

Die zulässige Nutzung umfasst die Installation der SOFTWARE, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Lizenznehmer.

Nutzt der Lizenznehmer die SOFTWARE in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, so wird er unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte erwerben. Unterlässt er dies, so wird der Lizenzgeber die ihm zustehenden Rechte geltend machen.

Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von der SOFTWARE entfernt oder verändert werden.

3.2. Übertragungen

Eine einzelne Lizenz darf nicht geteilt oder auf mehreren COMPUTERN gleichzeitig verwendet werden. Die SOFTWARE darf nur auf einem einzelnen COMPUTER, wie in diesem EULA dargelegt, verwendet werden.

Der Lizenznehmer ist berechtigt, die erworbene Kopie der SOFTWARE unter Übergabe des Lizenzscheins und der Anwendungsdokumentation Dritten dauerhaft zu übertragen, vorausgesetzt, er behält keine Kopien der SOFTWARE zurück. In diesem Fall wird er die Nutzung der SOFTWARE vollständig aufgeben, sämtliche installierten Kopien der SOFTWARE von seinen COMPUTERN entfernen und sämtliche auf anderen Datenträgern befindlichen Kopien löschen oder dem Lizenzgeber übergeben, sofern er nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Auf Anforderung des Lizenzgebers wird der Lizenznehmer ihm die vollständige Durchführung der genannten Maßnahmen schriftlich bestätigen oder ihm gegebenenfalls die Gründe für eine längere Aufbewahrung darlegen. Sofern die SOFTWARE ein Update ist, muss jede Übertragung auch alle früheren Versionen der SOFTWARE sowie den Lizenzstecker (Dongle) umfassen. Die Übertragung darf nicht als indirekte Übertragung, beispielsweise als Kommissionsgeschäft, erfolgen. Der Lizenznehmer wird mit dem Dritten ausdrücklich die Beachtung des Umfangs der Rechteeinräumung gemäß diesem EULA vereinbaren. Der Lizenznehmer ist weiter verpflichtet, dem Lizenzgeber den Namen und die vollständige Adresse des Endbenutzers, dem die SOFTWARE überlassen wird, mitzuteilen.

3.3. Aktivierung

Die in dieser EULA gewährten Lizenzrechte dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn die SOFTWARE innerhalb von 14 Tagen nach der Installation aktiviert wird. Die Aktivierung der lizenzierten Kopie erfolgt in der innerhalb der Setupsequenz beschriebenen Weise. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen



keine Aktivierung, sind sämtliche Teile der SOFTWARE zu deinstallieren und die Sicherheitskopie zu vernichten. Der Originaldatenträger und alle mitgelieferten Dokumentationen, sowie sämtliches Zubehör sind an den Lizenzgeber zurückzugeben.

3.4. Sicherungskopie

Der Lizenznehmer ist berechtigt, eine Sicherungskopie der SOFTWARE zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Sicherungskopie ausschließlich zu Archivierungszwecken und zur erneuten Installation der SOFTWARE auf dem COMPUTER zu verwenden. Der Lizenznehmer wird auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk des Lizenzgebers sichtbar anbringen. Wenn es in diesem EULA oder gesetzlich nicht ausdrücklich bestimmt wird, ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, anderweitig Kopien der SOFTWARE oder der gedruckten Materialien, die der SOFTWARE beiliegen, anzufertigen.

4. RECHTS- UND EIGENTUMSVORBEHALT

Der Lizenzgeber behält sich alle dem Lizenznehmer in diesem EULA nicht ausdrücklich gewährten Rechte, insbesondere das Urheberrecht und andere gewerbliche Schutzrechte an der SOFTWARE, vor. Die SOFTWARE ist urheberrechtlich geschützt. Vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises stehen sämtliche Datenträger sowie die Druckmaterialien unter Eigentumsvorbehalt.

5. EINSCHRÄNKUNGEN IM HINBLICK AUF ZURÜCKENTWICKLUNG (REVERSE ENGINEERING), DEKOMPILIERUNG UND DISASSEMBLIERUNG

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die SOFTWARE zurückzuentwickeln, zu dekompilieren oder zu disassemblieren, es sei denn, dass dies gesetzlich oder vom Lizenzgeber ausdrücklich gestattet ist. Ersteres gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Lizenzgeber dem Lizenznehmer die hierzu notwendigen Informationen auf Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht hat.

6. KEINE VERMIETUNG / KEIN KOMMERZIELLES HOSTING

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die erworbene SOFTWARE zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen, sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (z.B. „Software as a Service“). Die Übertragung der SOFTWARE gemäß 3.2 oder die Überlassung der SOFTWARE durch einen registrierten Vertreter an ein Unternehmen bleiben hiervon unberührt.

7. TRENNUNG VON KOMPONENTEN

Die SOFTWARE wird als einheitliches Produkt lizenziert. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, ihre Komponenten für die Verwendung auf mehr als einem Computer zu trennen.

8. MARKEN

Dieses EULA gewährt dem Lizenznehmer keinerlei Rechte in Verbindung mit der Marke WinMOD® des Lizenzgebers.

9. PRODUKTSUPPORT

Der Support für die SOFTWARE wird vom Lizenzgeber durchgeführt. Falls Sie Fragen zu diesem EULA haben oder aus einem anderen Grund mit dem Lizenzgeber Kontakt aufnehmen möchten, wenden Sie sich bitte an die in der Dokumentation angegebene Adresse.

10. ZU SEITEN VON DRITTANBIETERN

Möglicherweise kann der Lizenznehmer im Rahmen der Verwendung der SOFTWARE zu verknüpften Seiten von Drittanbietern gelangen. Die Seiten von Drittanbietern stehen nicht unter der Kontrolle des Lizenzgebers. Der Lizenzgeber ist nicht für den Inhalt der Seiten von Drittanbietern, für irgendwelche in den Seiten von Drittanbietern enthaltenen Links oder für Änderungen oder Updates der Seiten von Drittanbietern verantwortlich.

11. ZUSÄTZLICHE SOFTWARE / DIENSTE

Dieses EULA gilt auch für Ergänzungen wie Updates, Add-On-Komponenten, Produktsupport oder Komponenten internetbasierter Dienste der SOFTWARE, die der Lizenznehmer möglicherweise vom Lizenzgeber erhält, nachdem er die ursprüngliche Kopie der SOFTWARE erhalten hat, es sei denn, der Lizenznehmer akzeptiert die aktualisierten Bestimmungen oder ein anderer Vertrag hat Vorrang. Falls mit den ergänzenden Komponenten keine anderen Bestimmungen geliefert werden und die ergänzenden Komponenten dem Lizenznehmer vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellt werden, erhält er die Lizenz vom Lizenzgeber unter den Bestimmungen dieses EULAs.

12. UPDATES

Sofern die SOFTWARE als Update gekennzeichnet ist, muss der Lizenznehmer zur Verwendung der SOFTWARE über die entsprechende Lizenz für ein Produkt verfügen, das vom Lizenzgeber als für das Update geeignet bezeichnet wird ("Geeignetes Produkt"). Eine SOFTWARE, die als Update gekennzeichnet ist, ersetzt und/oder ergänzt (und deaktiviert möglicherweise beim Aktualisieren eines Softwareprodukts) das geeignete Produkt. Nach dem Update ist der Lizenznehmer nicht mehr zur Verwendung der Ausgangs-SOFTWARE berechtigt (falls nichts anderes bestimmt ist). Der Lizenznehmer darf das resultierende aktualisierte Produkt nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses EULAs verwenden. Wenn die SOFTWARE ein Update einer Komponente eines Softwareprogramm Pakets ist, das der Lizenznehmer als einheitliches Produkt lizenziert hat, darf die SOFTWARE nur als Teil dieses einheitlichen Produktpakets verwendet und übertragen und nicht zur Verwendung auf mehr als einem Computer getrennt werden.

13. NICHT ZUM WEITERVERKAUF BESTIMMTE SOFTWARE

SOFTWARE, die als "Testlizenz" gekennzeichnet ist, darf nicht verkauft oder auf andere Weise für einen Gegenwert übertragen oder zu anderen Zwecken als zur Demonstration, zum Testen oder zum Bewerten verwendet werden.

14. SOFTWARE ALS SCHULVERSION (WINMOD-EDU)

Um SOFTWARE zu verwenden, die als "Schulversion" oder "EDU" (Education) gekennzeichnet ist, muss der



Lizenznehmer "eine berechnigte Benutzerin oder ein berechnigter Benutzer einer anerkannten Ausbildungseinrichtung" sein. Eine kommerzielle Nutzung der SOFTWARE ist dabei untersagt. Für Fragen zu dieser Berechnigung wenden Sie sich bitte an den Lizenzgeber.

15. AUSFUHRBESCHRÄNKUNGEN

Der Lizenznehmer und der Lizenzgeber sind sich darüber einig, dass die SOFTWARE Export- und Importbeschränkungen unterliegen kann. Der Lizenznehmer wird alle anwendbaren internationalen und nationalen Gesetze einhalten, die für die SOFTWARE gelten. Die Ausfuhr von Software kann unter Umständen genehmigungsbedürftig sein. Der Lizenznehmer ist in einem solchen Fall verpflichtet, die erforderliche Ausfuhrgenehmigung in eigener Verantwortung zu erwirken. Die Vertragserfüllung des Lizenzgebers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

16. LIZENZNACHWEIS UND AUDIT-RECHT

16.1. Eine lizenzierte Kopie der SOFTWARE ist durch einen originalen Lizenzstecker (Dongle) des Lizenzgebers gekennzeichnet. Der Lizenznehmer erhält den Lizenzstecker (Dongle) ausschließlich für die Nutzung der SOFTWARE wie im vorliegenden EULA, dem Lizenzschein und der Benutzerdokumentation näher bestimmt.

16.2. Der Lizenznehmer wird es dem Lizenzgeber auf dessen Verlangen ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz der SOFTWARE zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob der Lizenznehmer die SOFTWARE qualitativ und quantitativ im Rahmen der von ihm erworbenen Lizenzen nutzt.

17. KÜNDIGUNG

Unbeschadet sonstiger Rechte ist der Lizenzgeber berechnigt, dieses EULA außerordentlich zu kündigen, sofern der Lizenznehmer gegen die Bestimmungen dieses EULAs verstößt. In einem solchen Fall ist der Lizenznehmer verpflichtet, sämtliche Kopien der SOFTWARE und alle ihre Komponenten zu vernichten und den Lizenzstecker (Dongle) an den Lizenzgeber zurückzugeben.

18. GESAMTER VERTRAG

Dieses EULA (einschließlich aller Nachträge oder Ergänzungsvereinbarungen zu diesem EULA, die im Lieferumfang der SOFTWARE enthalten sind) stellt den vollständigen Vertrag zwischen dem Lizenznehmer und dem Lizenzgeber in Bezug auf die SOFTWARE und (sofern vorhanden) die Support- oder anderen Leistungen dar. Es hat Vorrang vor allen vorherigen oder gleichzeitigen mündlichen oder schriftlichen Mitteilungen, Vorschlägen und Zusicherungen in Bezug auf die SOFTWARE oder jeden anderen Gegenstand dieses EULAs.

19. GEWÄHRLEISTUNG

19.1. Der Lizenznehmer hat die Software unverzüglich nach deren Erhalt auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Mängel sind dem Lizenzgeber unverzüglich anzuzeigen.

19.2. Unterbleibt eine Mängelanzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen versteckten Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher versteckter Mangel, so muss die Mängelanzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Die Rügepflicht besteht nicht, wenn und soweit der Lizenzgeber einen Mangel arglistig verschwiegen haben sollte.

19.3. Kein Mangel liegt vor, wenn der Lizenznehmer selbst oder durch Dritte ohne hierzu kraft Gesetzes, dieses EULAs oder vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers berechnigt zu sein, in die Software eingegriffen hat und der Mangel nach dem Eingriff aufgetreten ist. Ein Mangel liegt weiterhin nicht vor, wenn die Software auf einer Hardware oder einem Betriebssystem eingesetzt wird, die den Anforderungen nicht entspricht, welche im Angebot zum Abschluss des Vertrages oder in den Produktbeschreibungen festgehalten sind.

19.4. Tritt ein Mangel auf, ist der Lizenzgeber nach seiner Wahl berechnigt, den Mangel zu beseitigen („Nachbesserung“) oder einen Ersatz der Software zu liefern („Nacherfüllung“). Im Rahmen der Ersatzlieferung wird der Lizenznehmer gegebenenfalls einen neuen Stand der SOFTWARE übernehmen, es sei denn dies führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen. Bei Rechtsmängeln wird der Lizenzgeber dem Lizenznehmer nach eigener Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der SOFTWARE verschaffen oder diese so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden. Der Lizenzgeber genügt seiner Pflicht zur Nachbesserung auch, indem er mit einer automatischen Installationsroutine versehene Updates auf seiner Homepage zum Download bereitstellt und dem Lizenznehmer telefonischen Support zur Lösung etwa auftretender Installationsprobleme anbietet.

19.5. Die Nacherfüllung gilt als fehlgeschlagen wenn der Lizenzgeber drei erfolglose Nacherfüllungsversuche unternommen hat. Der Fehlschlag der Nacherfüllung berechnigt den Lizenznehmer dazu, vom Vertrag zurückzutreten. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei unerheblichen Mängeln. Sofern dem Lizenzgeber ein Verschulden zur Last fällt, ist der Lizenznehmer berechnigt, nach Maßgabe von Ziffer 20. Schadensersatz zu verlangen.

19.6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr. Sie beginnt im Falle des Verkaufs auf einem Datenträger mit der Ablieferung der SOFTWARE beim Lizenznehmer; im Falle des Verkaufs mittels Download aus dem Internet nach Mitteilung und Freischaltung der Zugangsdaten für den Downloadbereich.

19.7. Auf eine Garantiezusage des Lizenzgebers kann sich der Lizenznehmer nur dann berufen, wenn diese durch den Lizenzgeber selbst oder dessen gesetzlichen Vertreter schriftlich bestätigt wurde.

19.8. Die SOFTWARE wurde als Software für den VERWENDUNGSZWECK entwickelt und wird hierfür angeboten und nicht für besondere Zwecke eines Nutzers. Die Beschaffenheit und Funktionalität der SOFTWARE ergibt sich abschließend aus den



Anwendungsdokumentationen. Die darin enthaltenen Angaben sind als Leistungsbeschreibungen zu verstehen und nicht als Garantien.

20. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Die Überlassung der SOFTWARE an den Lizenznehmer erfolgt ausschließlich für den VERWENDUNGSZWECK (Ziffer 1). Ein außerhalb des VERWENDUNGSZWECKs liegender Einsatz erfolgt ausschließlich auf Risiko des Lizenznehmers und schließt eine Haftung des Lizenzgebers aus, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Regelungen etwas anderes ergibt. Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund einschließlich unerlaubter Handlung, gelten die folgenden Regelungen:

- 20.1. Der Lizenzgeber haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Wesentliche Vertragspflichten („Kardinalpflichten“) sind die wesentlichen Pflichten, die die Grundlage des Vertrags bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrags waren und auf deren Erfüllung der Lizenznehmer vertrauen darf.
- 20.2. Soweit der Lizenzgeber gemäß 20.3 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Lizenzgeber bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden die Folge von Mängeln der SOFTWARE sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der SOFTWARE typischerweise zu erwarten sind.
- 20.3. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Lizenzgebers für Sachschäden und daraus resultierende Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 300.000 je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme der Haftpflichtversicherung des Lizenzgebers) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Die Haftung für die Wiederherstellung von Daten des Lizenznehmers wird im Übrigen der Höhe nach auf die Kosten beschränkt, die notwendig sind, um die Daten wiederherzustellen, wenn sie in der vom Lizenzgeber oder dem Anbieter einer dritten Software angegebene Art und Weise regelmäßig gesichert werden oder in sonstiger Weise aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- 20.4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers.
- 20.5. Soweit der Lizenzgeber technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang in Zusammenhang mit der

Überlassung der SOFTWARE gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

- 20.6. Die vorstehenden Einschränkungen von Ziffer 20. gelten nicht für die Haftung des Lizenzgebers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 20.7. Es ist die Pflicht des Lizenznehmers sicherzustellen, dass er selbst und seine Mitarbeiter über die erforderlichen Kenntnisse verfügen, um die SOFTWARE ordnungsgemäß zu installieren und für den VERWENDUNGSZWECK zu nutzen. Der Lizenzgeber haftet nicht für Probleme und Mängel, die aus der unzureichenden Kenntnis der Nutzer der SOFTWARE herühren.

21. ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND / SALVATORISCHE KLAUSEL

- 21.1. Änderungen dieses EULAs bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt ebenso für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 21.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11.04.1980)
- 21.3. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Lizenzgebers. Der Lizenzgeber hat das Recht, auch am für den Lizenznehmer zuständigen Gericht zu klagen oder an jedem anderen Gericht, das am Erfüllungsort der Verpflichtung zuständig sein kann.
- 21.4. Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieses EULAs lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, sich auf wirksame Regelungen zu verständigen, die wirtschaftlich dem intendierten Zweck der unwirksamen Regelungen am nächsten kommen. Dies gilt entsprechend für die Schließung etwaiger Lücken in diesem EULA.

Hennigsdorf im Juli 2018